

## Kündigungsschutz 6

Jedes Unternehmen hat, wie im täglichen Leben, Höhen und Tiefen zu durchlaufen. Um eine endgültige Kündigung zu vermeiden, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Änderungskündigung anbieten. Es ist auch möglich, dass der Arbeitgeber vor einer Änderungskündigung anbietet, zu anderen (meist schlechteren) Bedingungen weiter zu arbeiten. Lehnt der Arbeitnehmer das ab, folgt häufig die Änderungskündigung. Das ist keine normale Kündigung. Dem Arbeitnehmer wird zwar gekündigt, aber gleichzeitig angeboten, zu anderen Bedingungen weiter zu arbeiten. Oft muss der Arbeitnehmer dann länger arbeiten oder statt Vollzeit nur noch Teilzeit oder er erhält weniger Lohn für die gleiche Arbeit.

Gegen eine solche Änderungskündigung kann man sich gerichtlich binnen 3 Wochen mit der Kündigungsschutzklage wehren.

Wichtig ist, dass der Arbeitgeber auch bei der Änderungskündigung die geltenden Kündigungsfristen beachten muss. Der Arbeitnehmer hat nach einer Änderungskündigung, mehrere Möglichkeiten zu reagieren. Er kann das Angebot des Arbeitgebers ablehnen, annehmen oder unter Vorbehalt annehmen. Lehnt er ab, kann er innerhalb von 3 Wochen Klage erheben. Gewinnt er, hat er Anspruch auf seinen alten Arbeitsplatz. Verliert er, ist der Arbeitsplatz verloren. Vor einer Entscheidung sollte das Angebot genauestens geprüft werden.

Wenn der Arbeitnehmer das Angebot des Arbeitgebers unter Vorbehalt annehmen will, muss er das dem Arbeitgeber innerhalb von 3 Wochen mitteilen. Er ist dann verpflichtet, zu den neuen Arbeitsbedingungen zu arbeiten. Ob der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen ändern durfte, kann der Arbeitnehmer aber gerichtlich klären lassen.

War die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht sozial gerechtfertigt, stellt das Arbeitsgericht fest, dass die Änderung unwirksam war.

Der Arbeitnehmer kann dann wieder zu den alten Bedingungen arbeiten. Der Arbeitgeber muss zu wenig gezahlten Lohn nachzahlen. War die Änderung der Arbeitsbedingungen tatsächlich gerechtfertigt, kann der Arbeitnehmer zu den neuen Arbeitsbedingungen weiterarbeiten. Er behält seinen Job.

Assessor Dirk Wittstock informiert am 06.11.2015 über die „Änderungskündigung“. Die Veranstaltungen finden um **15 Uhr** in unserer Kanzlei in der **Volmerstraße 5** in Berlin-Adlershof statt. Um telefonische Anmeldung wird gebeten.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias  
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof  
Tel.: 6392-4567